

Kapitel X

Schlußbestimmungen

§ 68

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Hinweis:

Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen bzw. zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen gemäß § 66 Abs. 2 der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik als dem Aufsichtsführenden über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung.

§ 69

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
 1. Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1950 (GBl. S. 1165);
 2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Dezember 1950 (MinBl, S. 215);
 3. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Mai 1952 (MinBl. S. 47);
 4. Verordnung vom 11. Juli 1963 über die Wiedereingliederung aus der Strafhafte entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben (GBl. II S. 561).

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 69 Abs. 1 und der Aufhebung der in Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen traten auch zugleich alle bisherigen Nachfolgeweisungen über die Durchführung des Strafvollzuges und über die Wiedereingliederung außer Kraft, sofern sie nicht eine entsprechende Anpassung an das SVWG erfuhren.